

V. Rechte und Pflichten.

Für die Studierenden besteht eine Krankenkasse. Jeder Studierende ist zur Entrichtung eines Semesterbeitrags an diese Kasse, dermalen 5 *M.*, verpflichtet. Die Kasse gewährt Studierenden mit Ausschluss der Hospitanten Beihilfe in Erkrankungsfällen nach Massgabe der dafür bestehenden gedruckten Bestimmungen.

In Bezug auf Versicherung der Studierenden gegen Unfälle sind folgende Bestimmungen getroffen:

Die Studierenden der Technischen Hochschule, welche sich bei Übungen in der Materialprüfungsanstalt, im Ingenieurlaboratorium und im elektrotechnischen Institut, bei Untersuchung und Besichtigung von Maschinen und dergl. innerhalb oder ausserhalb der Technischen Hochschule beteiligen, sind gegen alle Unfälle, welche sich hiebei ereignen sollten, vorerst aus Mitteln der Hochschule, versichert. Unter diese Versicherung fallen auch alle Exkursionen, welche Lehrer, Assistenten und Privatdozenten der Technischen Hochschule mit Studierenden in unfallversicherungspflichtige Betriebe machen, einschliesslich des Besuchs technischer Anlagen in Stuttgart selbst.

Bezüglich aller übrigen Bestimmungen wird auf die **Vorschriften für die Studierenden** verwiesen.

VI. Hospitanten.

Der Besuch von Vorlesungen an der Technischen Hochschule durch Nichtstudierende (»Hospitanten«, »Zuhörer«) kann unter folgenden Bestimmungen stattfinden:

Der Hospitant hat sich bei dem Rektorat schriftlich oder mündlich anzumelden und unter Entrichtung des Vorlesungshonorars eine von dem Rektorat auszustellende Legitimationskarte zu lösen, welche in den Vorlesungen auf Verlangen vorgezeigt werden muss. Die Anmeldung wird von dem Verwaltungsbeamten der Technischen Hochschule in dessen Amtszimmer entgegengenommen; die Mitteilung an den beteiligten Dozenten erfolgt durch das Rektorat.

Das Rektorat ist berechtigt, von den Hospitanten Auskunft über ihre Persönlichkeit zu verlangen und Zulassung oder ferneren Vorlesungsbesuch zu verweigern, wenn dies im Interesse der Hochschule geboten erscheint oder jene Auskunft nicht gegeben werden sollte.

Den Angehörigen der Technischen Hochschule gebührt, was den Raum der Hörsäle betrifft, vor den Hospitanten der Vorrang.

Das von den Hospitanten zu entrichtende Honorar beträgt für das Semester:

- a) bei Vorträgen: 6 *M.* für einen 1stündigen Vortrag, 11 *M.* für einen 2stündigen, 15 *M.* für einen 3stündigen, 19 *M.* für einen 4stündigen; umfasst der Vortrag mehr als 4 Stunden, so wird jede weitere Stunde mit 3 *M.* berechnet;
- b) bei Übungen: das Doppelte der für Studierende bestehenden Sätze (vergl. oben Seite 8—9).

Eintrittsgeld wird von den Hospitanten nicht erhoben, dagegen haben sie in jedem Semester 3 *M.* Verwaltungskostenbeitrag zu bezahlen.